

Öffentliche Bekanntmachung Stadt Singen (Hohentwiel)

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Solarpark Schlatt" in Schlatt unter Krähen

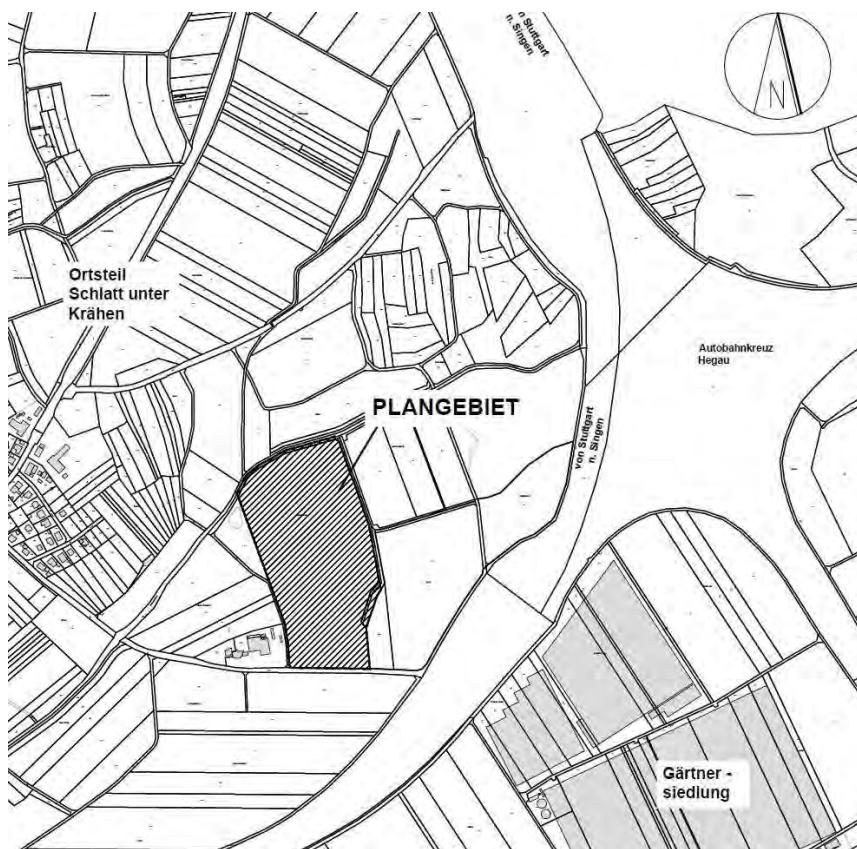
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Singen hat in öffentlicher Sitzung am 03. Juni 2025 den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Schlatt“ in der Fassung vom 06.05.2025 als Satzungen beschlossen.

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplans/ der Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Schlatt“ (Flst-Nr. 2183) befindet sich südöstlich von Schlatt. Die Fläche (ca. 7,1 ha) liegt nördlich der Autobahn und wird im Norden vom Beugengraben, im Osten vom Holderswiesgraben und im Süden von der Straße „Im Grund“ begrenzt. Das Flurstück wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und soll nun für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen.

Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der nachfolgende Kartenausschnitt (maßstabslos).



Ziel und Zweck der Planung

Auf der Gemarkung Schlatt der Stadt Singen ist in unmittelbarer Nähe zum Autobahnkreuz Hegau A98/ A81 die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Ziel ist es, einen Beitrag zur Energiewende und somit zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten. Diese PV-Anlage fördert die Ziele des Klimaschutzkonzeptes (Klimaneutralität bis 2035), das am 28. März 2023 im Gemeinderat beschlossen wurde.

Das Gelände soll mit aufgeständerten Solarmodulen überstellt und eingezäunt werden. Angedacht sind ost-west-geneigte Module. Die Anlage ist mit einer Leistung von rd. 10 MW geplant. Die Nutzung des Unterwuchses soll als extensive Grünland erfolgen. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll. Hierfür soll durch den Bebauungsplan die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen werden, indem ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen wird.

Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften erfolgte im Regelverfahren gemäß §§ 2-10 BauGB.

Inkrafttreten und Einsichtnahme

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften werden mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können mit der beigefügten Begründung im **Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Rathaus, 1. OG, Zimmer 103-105 und 141-144, Hohgarten 2, 78224 Singen (Hohentwiel), von jedermann während der allgemeinen Dienststunden** eingesehen werden. Dabei wird auf Verlangen auch Auskunft über den Inhalt erteilt.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Absatz 1 BauGB wird eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs oder ein beachtlicher Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB unbeachtlich, wenn sie beziehungsweise er nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Singen, 25. Juni 2025

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen